

1971

Ausgegeben zu Bonn am 17. April 1971

Nr. 33

Tag	Inhalt	Seite
14. 4. 71	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt 9500-1	345
14. 4. 71	Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße im Jahre 1971 (Ferienreiseverordnung 1971) 9233-1, 9231-1	347
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	351

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt

Vom 14. April 1971

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie die Verhütung von der Schifffahrt ausgehender Gefahren (Schifffahrtspolizei) auf den Bundeswasserstraßen; die schifffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben nach Maßgabe einer mit den Ländern zu schließenden Vereinbarung,“.

2. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. gefährliche Güter, die mit Wasserfahrzeugen befördert werden sollen, insbesondere über

- a) ihre Zulassung zur Beförderung,
- b) ihre Verpackung, Zusammenpackung, Zusammenladung und Kennzeichnung,

- c) die Beschaffenheit, Ausrüstung, Prüfung und Kennzeichnung der Behältnisse und Fahrzeuge für ihre Beförderung,
- d) die Ausfertigung und das Mitführen von Begleitpapieren bei ihrer Beförderung,
- e) ihre Begleitung durch sachkundige Personen auf den Wasserfahrzeugen,
- f) Vorsichts- und Schutzmaßnahmen, die während ihrer Beförderung sowie beim Laden und Löschen an Bord der Wasserfahrzeuge und von diesen aus zu treffen sind,
- g) die Verpflichtung des Absenders oder Verladers, den Beförderer und die Fahrzeugbesatzung über die Eigenschaften der gefährlichen Güter und die geeigneten Schutzmaßnahmen bei ihrem Freiwerden zu unterrichten sowie eine Auskunftsperson für besondere Einzelfälle zu benennen.“

3. In § 3 Abs. 1 erhält Satz 4 folgende Fassung:

„Vorschriften nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 können auch zur Abwehr von Gefahren für das Wasser und von Gefahren, Nachteilen oder Belästigungen durch Lärm erlassen werden.“

4. In § 4 werden die Worte „Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs“ ersetzt durch das Wort „Gefahrenabwehr“.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

(2) Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 14. April 1971

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister für Verkehr
Leber

**Verordnung
zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße
im Jahre 1971
(Ferienreiseverordnung 1971)**

Vom 14. April 1971

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes über das Fahrpersonal im Straßenverkehr vom 30. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 277), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen dürfen auf den Autobahnen (Zeichen 330 der Straßenverkehrs-Ordnung) — außer auf den in Absatz 2 genannten Teilstrecken — zu folgenden Zeiten nicht verkehren:

1. an allen Samstagen vom 3. Juli 1971 bis 4. September 1971, jeweils von 7.00 Uhr bis 24.00 Uhr,
2. an allen Sonntagen vom 4. Juli 1971 bis 5. September 1971, jeweils von 0.00 Uhr bis 22.00 Uhr,
3. am Freitag, dem 2. Juli 1971, von 15.00 Uhr bis 21.00 Uhr.

(2) Das Verkehrsverbot des Absatzes 1 gilt nicht für folgende Teilstrecken der Autobahn:

a) Zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Verkehrs:

Nr. der Autobahn	von Straßengrenzübergang	bis Anschlußstelle
A 21	Schwarzbach-Autobahn	Bad Reichenhall
A 87	Kiefersfelden-Autobahn	Reischenhart
A 20	Saarbrücken-Autobahn	St. Ingbert-Ost
A 15	Lichtenbusch	Eschweiler
A 71	Vetschau-Autobahn	Eschweiler (A 15)
A 70	Elten-Autobahn	Bocholt/Wesel
A 2	Helmstedt-Autobahn	Helmstedt
A 3	Rudolphstein-Autobahn	Hormersdorf

b) Wegen fehlender Verbindung zum Autobahnnetz:

Nr. der Autobahn	Teilstrecke
A 10 (Hamburg-Flensburg/Kiel)	Umgehung Neumünster, von Hamburg bis Kaltenkirchen
A 11 (Lübeck-Oldenburg)	Umgehung Neustadt
A 13 (Dortmund-Gießen)	von Freudenberg bis Herborn Süd
A 14 (Krefeld-Ludwigshafen)	von Dietersheim bis Rheinböllen, von Blessem bis Miel
A 15 (Nürnberg-Passau)	von Anschlußstelle Parsberg bis Anschlußstelle Rosenhof (Umgehung Regensburg)

Nr. der Autobahn	Teilstrecke
A 64 (Niederländische Grenze- Bad Oeynhausen)	von Anschlußstelle Melle-Ost bis Einmündung in die Landstraße 91 ostwärts Bissendorf
A 66 (Krupunder Hamburg)	von Krupunder bis Hamburg
A 73 (Köln-Olpe)	Umgehung Bensberg
A 79 ([Venlo]-Duisburg-Mülheim [Ruhr])	Umgehung Herongen
A 170 (Düsseldorf-Leverkusen-Köln)	von Düsseldorf-Garath bis Südl. Zubringer Düsseldorf (B 326)
A 203 (Vorläufige Numerierung) (Erfthalstraße)	von Kerpen bis Blessem

- c) Auf den im Lande Berlin gelegenen Teilen der Autobahn.
- d) Auf dem Abschnitt der Autobahn A 11 zwischen den Anschlußstellen Maschen und Hamburg-Veddel.

§ 2

(1) Das Verkehrsverbot des § 1 Abs. 1 gilt außerdem für folgende Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften:

Bundesstraßen- nummer	Von Ortsausgangstafel — Zeichen 311 der StVO	bis Ortseingangstafel — Zeichen 310 der StVO
B 5	Hamburg	Itzehoe
B 19	Neu-Ulm	Stein b. Immenstadt
B 31	Donaueschingen	Lindau
B 204	Itzehoe	Heide
B 207	Bad Schwartau	Lensahn

Bundesstraßen- nummer	Von Ortsausgangstafel — Zeichen 311 der StVO	bis
B 27	Rottweil	Anschlußstelle Stuttgart- Degerloch
B 30	Weingarten	Ulm-Ortsteil Donautal, Einmündung der Land- straße 1260
B 404	Kiel	Anschlußstelle Bargteheide

Bundesstraßen- nummer	Von Anschlußstelle der Autobahn	bis
B 471	Schleißheim	Behelfsanschlußstelle Hohenbrunn

(2) Die geschlossene Ortschaft im Sinne des Absatzes 1 wird durch die Ortseingangstafel (Zeichen 310 der Straßenverkehrs-Ordnung) und die Ortsausgangstafel (Zeichen 311 der Straßenverkehrs-Ordnung) begrenzt.

§ 3

(1) Das Parken der unter das Verkehrsverbot des § 1 Abs. 1 fallenden Fahrzeuge auf Parkplätzen der Autobahn ist am Freitag, dem 2. Juli 1971, von 15.00 Uhr bis 21.00 Uhr verboten.

(2) Parkplätze der Autobahn im Sinne des Absatzes 1 sind alle Parkplätze, auch an Tankstellen und Raststätten, die eine unmittelbare Zufahrt von der Autobahn haben.

§ 4

(1) Die Verbote der §§ 1, 2 und 3 gelten nicht für Fahrzeuge der Polizei und des öffentlichen Straßendienstes der Verwaltung.

(2) Feuerwehr, Katastrophenschutz und Zolldienst sind von den Verboten der §§ 1, 2 und 3 befreit, soweit die Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 der Straßenverkehrs-Ordnung vorliegen. Die in § 35 Abs. 7 der Straßenverkehrs-Ordnung aufgeführten Fahrzeuge sind vom Verbot des § 2 befreit, soweit ihr Einsatz dieses dringend erfordert.

(3) Die Bundeswehr und der Bundesgrenzschutz sind von den Verboten der §§ 1, 2 und 3 befreit, soweit das zuständige Wehrbereichs- oder Grenzschutzkommando feststellt, daß dieses dringend erforderlich ist.

(4) Die Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes sind im Falle dringender militärischer Erfordernisse von den Verboten der §§ 1, 2 und 3 befreit.

(5) Die Befreiungen dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Anspruch genommen werden.

§ 5

(1) Die Verbote der §§ 1, 2 und 3 gelten nicht für Fahrten mit Ladung von und nach Berlin und für den Verkehr mit der DDR auf dem kürzesten Wege über zugelassene Übergänge. Für alle geladenen Güter müssen gültige Warenbegleitscheine oder Zollversandpapiere mitgeführt und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung ausgehändigt werden; die Beiladung anderer Güter ist unzulässig. Für Leerfahrten sowie für Umwegfahrten zur Zuladung ist eine Ausnahmegenehmigung der nach Absatz 3 zuständigen Straßenverkehrsbehörde erforderlich.

(2) Im übrigen können die Straßenverkehrsbehörden in dringenden Fällen Einzelausnahmegenehmigungen vom Verbot des § 2 Abs. 1 erteilen, wenn eine Beförderung mit anderen Verkehrsmitteln nicht möglich ist. Sie können zur notwendigen Kraftstoffversorgung der Tankstellen an den Autobahnen auch Einzelausnahmegenehmigungen vom Verbot des § 1 Abs. 1 zwischen der zu versorgenden Tankstelle und der nächsten Anschlußstelle erteilen.

(3) Örtlich zuständig für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach Absatz 2 ist die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk die Ladung aufgenommen wird. Diese Behörde ist auch für die Genehmigung der Leerfahrt zum Beladungs-ort zuständig. Wird die Ladung außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung aufgenommen, so ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Grenzübergangsstelle dieses Geltungsbereichs liegt. Ausnahmegenehmigungen nach Absatz 1 Satz 3 können von allen Straßenverkehrsbehörden erteilt werden.

(4) Die zuständigen obersten Landesbehörden können allgemeine Ausnahmen vom Verbot des § 2 Abs. 1 für bestimmte Gebiete zulassen, soweit dies bei einem Erntenotstand erforderlich ist.

(5) Ausnahmegenehmigungen können mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristungen, Auflagen) versehen werden. Die Ausnahmegenehmigungen sind mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen auszuhändigen.

§ 6

Das Sonntagsfahrverbot nach § 30 Abs. 3 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung und die hiervon erteilten Ausnahmegenehmigungen (§ 46 Abs. 1 Nr. 7 der Straßenverkehrs-Ordnung) bleiben unberührt, soweit sie sich nicht auf Autobahnen beziehen. Dauerausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot gelten, soweit sie sich nicht auf Autobahnen beziehen, für die gesamten in § 1 aufgeführten Zeiten.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 oder 2 ein Kraftfahrzeug führt, ohne auf Grund einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 1, 2 oder 4 oder einer Ausnahmegenehmigung vom Sonntagsfahrverbot hierzu berechtigt zu sein, oder dabei den Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung zuwiderhandelt,
2. entgegen § 1 oder 2 das Führen eines Kraftfahrzeugs zuläßt, für das keine Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 1, 2 oder 4 oder keine Ausnahmegenehmigung vom Sonntagsfahrverbot erteilt ist, oder dessen Betrieb den Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung widerspricht,
3. entgegen § 3 auf Parkplätzen der Autobahn parkt.

§ 8

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 33 Abs. 2 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805) auch im Land Berlin.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. April 1971

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Wittrock

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
30. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 668/71 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse	1. 4. 71	L 77/1
30. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 669/71 des Rates zur Festsetzung des Richtpreises für Milch sowie der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver, Grana Padano und Parmigiano Reggiano für das Milchwirtschaftsjahr 1971/1972	1. 4. 71	L 77/4
30. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 670/71 des Rates zur Festsetzung der Schwellenpreise für bestimmte Milcherzeugnisse für das Milchwirtschaftsjahr 1971/1972	1. 4. 71	L 77/6
30. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 671/71 des Rates zur Festsetzung der im Milchwirtschaftsjahr 1971/1972 gültigen Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver, die für Futterzwecke verwendet werden	1. 4. 71	L 77/7
30. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 672/71 des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für Kälber und ausgewachsene Rinder für das Wirtschaftsjahr 1971/1972 und des Orientierungspreises für ausgewachsene Rinder für das Wirtschaftsjahr 1972/1973	1. 4. 71	L 77/8
30. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 673/71 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke	1. 4. 71	L 77/9
31. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 674/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	1. 4. 71	L 77/10
31. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 675/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	1. 4. 71	L 77/12
31. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 676/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	1. 4. 71	L 77/14
31. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 677/71 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	1. 4. 71	L 77/15
31. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 678/71 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	1. 4. 71	L 77/17
31. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 679/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	1. 4. 71	L 77/19
31. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 680/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	1. 4. 71	L 77/21
30. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 681/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	1. 4. 71	L 77/22
30. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 682/71 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	1. 4. 71	L 77/28
30. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 683/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	1. 4. 71	L 77/30
30. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 684/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	1. 4. 71	L 77/35

Einbanddecken 1970

Teil I: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung
 Teil II: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung
 In diesem Betrag sind 5,5% Mehrwertsteuer enthalten.

Die Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil I lagen der Nr. 10/71 und für Teil II der Nr. 2/71 bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · 53 Bonn 1 · Postfach 624

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
 Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.
 Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.
 Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.